

**Wahlordnung für den Priesterrat
in der Diözese Augsburg**

vom 15. Dezember 1996,
geändert am 1. Juli 2013 und am 4. Juni 2018,
zuletzt geändert am 14. Juli 2025.

Gemäß cc. 498–499 CIC stellt der Priesterrat der Diözese Augsburg für die Wahl der nach Art. 2, Ziff. 2b der Satzung des Priesterrates in der Diözese Augsburg zu wählenden Mitglieder folgende Wahlordnung auf:

Art. 1 Wählergruppen

- (1) Die zu wählenden Mitglieder des Priesterrates in der Diözese Augsburg werden gemäß c. 499 CIC vorwiegend nach ihrer Zugehörigkeit zu den Wählergruppen gewählt.
- (2) Die Wahl wird in folgenden Wählergruppen durchgeführt:
- a) Die Ortspfarrrer und die ihnen gleichgestellten selbständigen Seelsorgsvorstände wählen jeweils einen Vertreter für den Bereich der Dekanate:
 - Augsburg I und Augsburg II, Augsburg-Land,
 - Aichach-Friedberg, Schwabmünchen,
 - Donauwörth, Nördlingen, Dillingen,
 - Kaufbeuren und Marktoberdorf,
 - Kempten, Lindau, Sonthofen,
 - Memmingen, Mindelheim,
 - Neu-Ulm, Günzburg,
 - Neuburg-Schrobenhausen, Pfaffenhofen,
 - Weilheim-Schongau, Landsberg, Benediktbeuern, Starnberg.
 - b) Die inkardinierten Kapläne werden durch den zum Zeitpunkt der Priesterratswahl in eigener Wahl bestimmten Kurssprecher des zweiten Kaplansjahres vertreten. Scheidet dieser aus, rückt der zu diesem Zeitpunkt gewählte Kurssprecher des zweiten Kaplansjahres nach. Sollte es keinen zweiten Kaplansjahrgang geben, vertritt der Sprecher des ersten Kaplansjahres die inkardinierten Kapläne.
 - c) Die nicht inkardinierten Kapläne, ob Weltpriester oder Ordenspriester, wählen auf Diözesanebene aus ihrer Mitte zwei Vertreter.
 - d) Die mit Sonderaufgaben betrauten Priester und die Priester zur seelsorglichen Mitarbeit bzw. Mithilfe – ob Welt- oder Ordenspriester – wählen auf Diözesanebene aus ihrer Mitte zwei Vertreter.
 - e) Die Priester der Institute des geweihten Lebens und der Gesellschaften des Apostolischen Lebens, die aufgrund eines bischöflichen Dekrets einen Dienst in der Diözese ausüben und keiner anderen Wählergruppe angehören, wählen

auf Diözesanebene aus ihrer Mitte zwei Vertreter.

- f) Die Priester im Ruhestand wählen auf Diözesanebene aus ihrer Mitte zwei Vertreter.
- (3) Darüber hinaus werden drei Priester ohne Berücksichtigung ihrer Gruppenzugehörigkeit von allen Wahlberechtigten auf Diözesanebene mit einer Zweitstimme gewählt.

Art. 2 Wahlrecht

- (1) Aktives und passives Wahlrecht haben nach c. 498 § 1 CIC:
 - a) alle Weltpriester, die in der Diözese Augsburg inkardiniert sind,
 - b) nicht inkardinierte Weltpriester sowie Priester der Institute des geweihten Lebens und der Gesellschaften des Apostolischen Lebens, die aufgrund eines bischöflichen Dekrets einen Dienst in der Diözese ausüben.
- (2) Für die Wahl der Gruppenvertreter ist außerdem die Zugehörigkeit zu der betreffenden Gruppe erforderlich.
- (3) Priester, die aufgrund ihrer Tätigkeit mehreren Wählergruppen angehören, haben das aktive und passive Wahlrecht für die Erststimme nur in der Gruppe, in der sie einen hauptamtlichen Auftrag ausüben.
- (4) Im Zweifel über das aktive oder passive Wahlrecht bzw. über die Gruppenzugehörigkeit entscheidet der Wahlausschuss.

Art. 3 Wahlausschuss

- (1) Der Geschäftsführende Ausschuss des Priesterrates bildet den diözesanen Wahlausschuss. Er kann bei Bedarf noch andere Priester hinzuziehen. Vorsitzender des Wahlausschusses ist der erste Sprecher des Priesterrates.
- (2) Der Wahlausschuss übernimmt die Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Er legt auch die verschiedenen Fristen und Termine fest und gibt sie rechtzeitig bekannt.
- (3) Der Wahlausschuss ist an die Vorschriften dieser Wahlordnung gebunden; er ist jedoch berechtigt, etwaige Zweifelsfragen selbständig und endgültig zu entscheiden.
- (4) Die gesamte Wahlpost ist an den Wahlausschuss zu richten.

Art. 4 Erstellung der Kandidatenliste

- (1) Zur Ermittlung von Kandidaten leitet der Wahlausschuss jedem Wahlberechtigten zwei Vorschlagslisten zu.
 - a) Auf der ersten Vorschlagsliste (für die Erststimme) trägt der Vorschlagsberechtigte (= Wahlberechtigte) Namen von Kandidaten in der folgenden Weise ein:
 - aa) für die Wählergruppe nach Art. 1 (2) a) kann jeder Vorschlagsberechtigte bis zu zwei Kandidaten seiner Wählergruppe vorschlagen, die jedoch ihren Dienstsitz in dem je eigenen Dekanat des Vorschlagenden haben müssen. Mit den Vorschlagslisten leitet der Wahlausschuss allen Wahlberechtigten eine Aufstellung der für ihn

vorschlagbaren Priester seiner Gruppe zu.

bb) für die Wählergruppen nach Art. 1 (2) c) – e) kann jeder Vorschlagsberechtigte einen bzw. zwei Namen von Kandidaten eintragen, höchstens entsprechend der Anzahl der in der jeweiligen Wählergruppe zu Wählenden. Mit den Vorschlagslisten für die Wählergruppen nach Art. 1 (2) c) – e) leitet der Wahlausschuss allen Wahlberechtigten eine Aufstellung aller in der jeweiligen Gruppe vorschlagbaren Priester zu.

b) Auf der zweiten Vorschlagsliste (für die Zweitstimme entsprechend der Wählergruppe nach Art. 1 (3)) können bis zu drei Kandidaten auf Diözesanebene benannt werden.

(2) Die Höchstzahl der vorzuschlagenden Kandidaten muss auf jeder Vorschlagsliste angegeben sein.

(3) Ist ein und derselbe Priester rechtmäßig als Kandidat in zwei Gruppen oder gleichzeitig als Kandidat seiner Wählergruppe und für die diözesanweite Liste (Zweitstimme) vorgeschlagen, entscheidet der Kandidat im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss, auf welcher Liste er kandidiert.

(4) Aus den fristgerecht eingegangenen Kandidatenvorschlägen erstellt der Wahlausschuss aufgrund der Stimmenzahl und nach eingeholter Bereitschaftserklärung der Kandidaten, ggf. die Wahl anzunehmen, die Kandidatenlisten.

(5) Die Kandidatenlisten können höchstens enthalten:

a) für die Vertreter der Pfarrer bzw. diesen Gleichgestellten in jeder Dekanatsgruppe 10 Namen,

b) für die nicht inkardinierten Kapläne 10 Namen,

c) für die mit Sonderaufgaben betrauten Priester und Priester zur seelsorglichen Mitarbeit/Mithilfe 10 Namen,

d) für die Priester der Institute des geweihten Lebens und der Gesellschaften des Apostolischen Lebens, die aufgrund eines Dekrets einen Dienst in der Diözese ausüben, 10 Namen,

e) für die Priester im Ruhestand 10 Namen,

f) für die mit der Zweitstimme zu wählenden Priester 15 Namen.

(6) Die Erstellung der Kandidatenliste der Wählergruppe nach Art. 1 (2) a) (Pfarrer bzw. diesen Gleichgestellte) erfolgt in der Weise, dass von jeder Dekanatsgruppe die mehr als dreimal vorgeschlagenen Priester in die diözesanweite Liste aufgenommen werden.

(7) Bei der Aufstellung der Kandidaten für die Zweitstimme werden nur jene Priester um die Kandidatur angefragt, die mehr als einmal vorgeschlagen worden sind. Bei einer hohen Zahl von vorgeschlagenen Priestern kann der Wahlausschuss die Untergrenze der Nennungen für die Befragung der Kandidaten weiter anheben. Diese Bestimmung kommt analog bei einer hohen Anzahl von Kandidaten auch bei der Aufstellung der Kandidatenliste anderer Wählergruppen zur Anwendung.

Art. 5 Wahlvorgang

- (1) Die Wahl wird durch geheime Briefwahl durchgeführt.
- (2) Jeder Wahlberechtigte hat höchstens so viele Stimmen, wie in seiner Wählergruppe Vertreter zu wählen sind.
- (3) Jedem Stimmberechtigten wird vom Wahlausschuss ein Stimmzettel mit der Kandidatenliste seiner Wählergruppe (Erststimme) und ein Stimmzettel mit den Namen der Kandidaten zugesandt, die nicht einer bestimmten Gruppe angehören (Zweitstimme).
- (4) Auf jedem Stimmzettel muss angegeben sein, wie viele Stimmen jeder Wähler zu vergeben hat und bis zu welchem Termin der Stimmzettel einzusenden ist.
- (5) Die Wahl erfolgt durch Ankreuzen des Namens (der Namen). Wurden in einer Wählergruppe keine Kandidaten vorgeschlagen, so erfolgt die Wahl durch Namensnennung auf dem Stimmzettel.
- (6) Die mit der Stimmabgabe versehenen Stimmzettel sind in einem Umschlag mit der Aufschrift „Wahl zum Priesterrat“ ohne Absenderangabe zu verschließen. Dieser verschlossene Umschlag ist in einem zweiten Umschlag mit der Angabe des Absenders an den Wahlausschuss zu leiten.

Art. 6 Gültigkeit der Stimmen

- (1) Stimmen sind ungültig,
 - a) wenn sie nicht termingerecht beim Wahlausschuss eingegangen sind. Trägt der Postumschlag den Tag des Poststempels des Endtermins, so gelten die Stimmen als termingerecht eingegangen,
 - b) wenn auf dem äußeren Umschlag der Name des Wählers nicht angegeben ist,
 - c) wenn der innere Umschlag oder der Stimmzettel eine unzulässige Kennzeichnung oder Bemerkung trägt,
 - d) wenn mehr Namen von Kandidaten angekreuzt bzw. eingetragen wurden, als jeweils zu wählen sind.
- (2) Bei einem Zweifel über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Wahlausschuss.

Art. 7 Feststellen des Wahlergebnisses

- (1) Frühestens drei Tage nach Ablauf des Wahltermins registriert der Wahlausschuss die Namen der Wähler, ordnet sie nach den einzelnen Wählergruppen, öffnet die verschlossenen inneren Umschläge und zählt die Stimmen aus.
- (2) Gewählt ist, wer entsprechend der Zahl der in seiner Wählergruppe zu wählenden Mitglieder die meisten Stimmen erhalten hat.
- (3) Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Das Ergebnis der Wahl teilt der Wahlausschuss dem Diözesanbischof und den Gewählten mit. Es wird zeitgleich auf der Homepage der Diözese veröffentlicht.
- (5) Nicht gewählte Kandidaten gelten in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen als Ersatzmitglieder. Sie werden darüber benachrichtigt.

Art. 8 Wahl Niederschrift und Aufbewahrung der Wahlunterlagen

- (1) Über Verlauf und Ergebnis des Wahlverfahrens fertigt der Wahlausschuss eine Niederschrift an, in der alle wichtigen Vorgänge und die Entscheidungen des Wahlausschusses festgehalten werden.
- (2) Die Niederschrift ist dem Priesterrat in seiner konstituierenden Sitzung vorzulegen.
- (3) Die Wahlunterlagen sind vom Wahlausschuss zu verschließen und bis zum Ende der Wahlperiode bei den Akten des Priesterrates zu verwahren.

Art. 9 Einsprüche gegen die Wahl

- (1) Einsprüche gegen die Wahl sind unter Angabe der Gründe bis spätestens 14 Tage nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Wahlausschuss zu erheben.
- (2) Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses kann der Beschwerdeführer beim Bischof vorstellig werden. Der Bischof entscheidet endgültig.

Art. 10 Bestätigung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) Nach Ablauf der Einspruchsfrist bzw. nach der endgültigen Entscheidung über eventuelle Einsprüche wird das endgültige Wahlergebnis dem Bischof zur Bestätigung vorgelegt.
- (2) In einer angemessenen Frist benennt der Bischof die von ihm berufenen Mitglieder und lässt die Zusammensetzung des neuen Priesterrates im Amtsblatt der Diözese veröffentlichen.
- (3) Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt ist das Verfahren für die Bestellung des Priesterrates abgeschlossen.

Art. 11 Nachrücken bei Ausscheiden eines Mitglieds

- (1) Scheidet ein Mitglied des Priesterrates aus, das einer der Wählergruppen nach Art. 1 (2) a bzw. c – f angehört, so tritt der Ersatzmann seiner Wählergruppe mit der größten Stimmenzahl an seine Stelle.
- (2) Steht kein Ersatzmann (mehr) zur Verfügung, so kann ein Ersatzmitglied durch Nachwahl in der betreffenden Wählergruppe gewählt oder vom Diözesanbischof auf Vorschlag des Priesterrates berufen werden.
- (3) Beim Ausscheiden eines vom Diözesanbischof berufenen Mitglieds ist die Bestellung eines Ersatzmitglieds ausschließlich Sache des Bischofs.

Art. 12 Inkrafttreten

- (1) Vorstehende Wahlordnung wurde vom Priesterrat der Diözese Augsburg bei seiner Sitzung vom 14. Juli 2025 beschlossen.
- (2) Die Wahlordnung ist Bestandteil der Satzung des Priesterrates der Diözese Augsburg und tritt durch Genehmigung des Diözesanbischofs in Kraft.
- (3) Hiermit wird die vorstehende Fassung der Wahlordnung für den Priesterrat der Diözese Augsburg genehmigt und in Kraft gesetzt. Alle vorigen Wahlordnungen für den Priesterrat werden gleichzeitig außer Kraft gesetzt.

Augsburg, den 17. Juli 2025

+ Bertram

Dr. Bertram Meier
Bischof von Augsburg

Dr. Christian Mazenik
Notar